

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Malzfabrik Ludwig Zimmermann GmbH & Co.KG, Malzstr. 8, 88471 Laupheim hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einer Anlage Herstellung von Braumalz (Mälzerei) nach der Ziffer 7.20.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Die Anlage befindet sich auf dem Flurstück Nr. 56/1 der Gemarkung Baustetten. Die Mälzerei wurde ursprünglich am 13.07.1987 unter dem Aktenzeichen 30-106.11-Ko/Wa genehmigt. Mit Änderungsgenehmigung vom 29.05.1990, Az. 30-106.111-Na/Wa wurde eine Produktionserhöhung von 70 auf 100 to/d Braumalz bzw. eine Jahresleistungserhöhung von 19.000 auf 25.000 to/a genehmigt. Diese Leistung soll nun erhöht werden auf 36.500 t/a. Der 1990 genehmigte Input der Anlage von 40.000 t/a Gerste bleibt unverändert, die erhöhte Menge des produzierten Braumalzes ergibt sich durch bessere Züchtungserfolge und Prozessverbesserungen. Die Anlage wird 365 Tage im Jahr betrieben.

Die beantragte Änderung ist nach der Ziffer 7.22.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es befinden keine Gebiete nach Anhang 3, Ziffer 2.3.1-2.3.11 des UVPG im potentiellen Einwirkungsbereich des Anlagenstandorts.

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten und aller Stellungnahmen der Fachbehörden wird festgestellt, dass es aufgrund des Änderungsvorhabens zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 14.03.2023

gez.
Schmid

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 14. März 2023